

4613/J XX.GP

der Abgeordneten Peter
und PartnerInnen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Finanzprokurator

Die Prokurator ist eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Finanzen mit Sitz in Wien. Geleitet wird die Prokurator von einem Präsidenten, dem ein Vizepräsident zur Seite steht. Die Aufgaben der Prokurator ergeben sich aus dem Prokuratorgesetz und der Prokuratorverordnung. Der Prokurator kommt ein Vertretungsmonopol zu, es erfaßt die Vertretung vor Gericht und vor Verwaltungsbehörden. Bei der gerichtlichen Vertretung kommt der Prokurator ein Vertretungsmonopol (ausgenommen der Kollisionsfall in § 6 Prokuratorgesetz) zu, bei der Rechtsberatung nicht. Darüber hinaus ist sie befugt und berechtigt, diese Rechtsträger in Rechtsangelegenheiten zu beraten, insbesondere Rechtsgutachten zu erstatten, beim Abschluß von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden mitzuwirken.

Der Bund besorgt also seine eigene Rechtsvertretung und die Rechtsvertretung der ihm zuzurechnenden Rechtsträger durch eine eigene Behörde. Es ist daher die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser Behörde zu stellen. Dabei sind wirtschaftliche Überlegungen genauso in Betracht zu ziehen wie besondere Schutzinteressen. Als Schutzinteresse wird gemeinhin das Amtsgeheimnis angeführt, welchem die Entscheidungsträger des Bundes unterliegen. Diese Argumentation läßt aber außer acht, daß auch Rechtsanwälte und Notare einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses gleichwertig ist. Zur Sinnhaftigkeit im Hinblick auf die Kostenstruktur ist vorerst zu hinterfragen, welche Kosten bei Einschaltung eines Rechtsanwaltes anlaufen. Wenn also die Prokurator in ihrer Gesamtheit (Sach - und Personalaufwand sowie entgangene Miete abzüglich eingespielter Kosten) teurer kommt, als die Gesamtheit der Kosten, die die Republik Österreich für verlorene Prozesse und in Angelegenheiten, in denen es keinen Kostenersatz gibt, fiktiv bezahlen hätte müssen, dann besteht Handlungsbedarf.

Es stellen daher die unterzeichneten Abgeordneten folgende Anfrage

- 1) Die Prokurator wurde von einer Unternehmensberatungsgesellschaft untersucht. Was waren die wesentlichen Aussagen dieser Untersuchung?
- 2) Wie hoch waren die gesamten Personalkosten der Prokurator im Jahre 1995, 1996 und 1997?
- 3) Wie hoch werden die Personalkosten 1998 voraussichtlich sein?
- 4) Wie hoch war in den Jahren 1995, 1996 und 1997 der gesamte Sachaufwand der Prokurator?

- 5) a) Wie viele Quadratmeter Nutzfläche hat die Prokurator in Benützung?
b) Wie hoch waren 1996 und 1997 die laufenden Betriebskosten (Heizung, Reinigung, Schneeräumung, etc.)
c) Wie hoch waren 1996 und 1997 die Kosten zur Erhaltung der Baulichkeit?
d) Wie hoch waren 1996 und 1997 die Kosten der Verwaltung?
e) Welcher Mietzins/m² wäre im Augenblick am freien Markt für die von der Prokurator benützten Räumlichkeiten erzielbar?
- 6) a) Wie viele gerichtliche Verfahren in denen die Prokurator als Vertreterin eingeschritten ist, waren in den Jahren 1995, 1996 und 1997 anhängig?
b) Wie viele gerichtliche Verfahren, in denen die Prokurator als Vertreterin eingeschritten ist, wurden 1995, 1996 und 1997 rechtskräftig abgeschlossen?
c) Wie viele Aktenvorgänge der Prokurator betrafen in den Jahren 1995, 1996 und 1997 Angelegenheiten, die nicht gerichtsanhängig waren und auch nicht gerichtsanhängig wurden (z.B. Erstellung oder Überprüfung von Verträgen, Rechtsgutachten, etc.)?
- 7) a) In welcher Höhe wurden der Prokurator in den Jahren 1995, 1996 und 1997 Kosten (ohne Gerichts - und Sachverständigengebühren) gerichtlich bestimmt?
b) In welcher Höhe wurde die Republik Österreich in den Jahren 1995, 1996 und 1997 zum Kostenersatz gegenüber Prozeßgegnern verpflichtet?
c) In welcher Höhe hat die Prokurator in diesen Fällen (6b) Kosten verzeichnet, die nicht zugesprochen wurden?
- 8) Wie viele Aktenvorgänge betrafen in den Jahren 1995, 1996 und 1997
a) die Republik Österreich
b) die in § 2 Abs. 1 Z.1 des Prokuratorgesetzes genannten Anstalten, Unternehmungen, Betriebe und sonstige Einrichtungen,
c) die in § 2 Abs. 1 Z.2 des Prokuratorgesetzes genannten Rechtsträger,
d) die in § 2 Abs. 1 Z.3 des Prokuratorgesetzes genannten Rechtsträger,
e) die in § 2 Abs. 1 Z.4 des Prokuratorgesetzes genannten Rechtsträger?